



# STATUTEN

**2019**

Totalrevision in Kraft gesetzt an der Delegiertenversammlung vom 3.3.2007  
Revision beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 1.3.2008 (Art. 8, 26 und 27)  
Diverse Anpassungen beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 6.3.2010  
Ergänzungen bezüglich Datenverwaltung gemäss Delegiertenversammlung vom 5.3.2011  
Revision bezüglich Sitz gemäss Delegiertenversammlung vom 2.3.2013  
**Diverse Anpassungen beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 2.3.2019**



## Statuten 2019

<b>I</b>	<b>Name und Sitz des Verbandes</b>	<b>3</b>
1	Name, Sitz	3
<b>II</b>	<b>Verbandszweck</b>	<b>3</b>
2	Zweck	3
<b>III</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
3	Mitglieder	3
4	Ehrenmitglieder	3
5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
6	Austritt aus dem Verband	4
7	Ausschluss aus dem Verband	4
8	Mitgliederbeiträge	4
<b>IV</b>	<b>Sektionen</b>	<b>5</b>
9	Realisierung des Verbandszweckes	5
10	Selbständigkeit der Sektionen	5
11	Recht auf Dienstleistungen	5
12	Mitgliedschaftstypen in den Sektionen	5
<b>V</b>	<b>Mittel</b>	<b>6</b>
13	Realisierung des Verbandszwecks	6
14	Finanzielle Mittel	6
15	Geschäftsjahr	6
16	Haftung	6
<b>VI</b>	<b>Organe</b>	<b>7</b>
17	Verbandsorgane	7
18	Delegiertenversammlung	7
19	Delegierte	7
20	Teilnehmer an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht	8
21	Einberufung und Form der Delegiertenversammlung	8
22	Anträge und Traktanden zuhanden der Delegiertenversammlung	8
23	Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung	8
24	Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung	8
25	Vorstand	9
26	Zusammensetzung des Vorstandes	9
27	Amtsdauer und Wahlturnus des Vorstandes	9
28	Verbandsvizepräsident / Sektionsvertretung	10
29	Einberufung und Form der Vorstandssitzungen	10
30	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	10
31	Ausgabenbefugnis des Vorstandes	10
32	Zeichnungsberechtigung des Vorstandes	10
33	Präsidentenkonferenz	10
34	Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz	11
35	Einberufung und Form der Präsidentenkonferenz	11
36	Beschlussfähigkeit der Präsidentenkonferenz	11
37	Geschäftsprüfungskommission	11
38	Wahl und Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission	11
39	Einberufung und Form der Geschäftsprüfungskommission	11
40	Rechnungsprüfungskommission	12
41	Wahl der Rechnungsprüfungskommission	12
<b>VII</b>	<b>Auflösung und Liquidation</b>	<b>12</b>
42	Auflösung	12
43	Liquidation	12
<b>VII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>



## Präambel

Der Schweizerische Verband für Ponys und Kleinpferde (SVPK) wurde am 31. März 1957 in Langenthal unter dem Namen «Verein der Pony-Freunde» gegründet.

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

## I Name und Sitz des Verbandes

### 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «**Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde / Fédération Suisse des Poneys et Petits Chevaux**», nachfolgend SVPK / FSPC genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Standort der Dienstleistungsstelle oder am Wohnort eines Vorstandsmitgliedes.

Der SVPK / FSPC ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verband kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden und Organisationen beitreten.

## II Verbandszweck

### 2 Zweck

Der SVPK / FSPC wahrt die Interessen der Zucht, des Gebrauchs, und der Haltung von Ponys und Kleinpferden sowie des Sports. Er verpflichtet sich, das Pony und Kleinpferd als Kulturgut im Bewusstsein des Menschen zu fördern.

Der SVPK / FSPC unterstützt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden sowie in anderen nationalen und internationalen Organisationen.

## III Mitgliedschaft

### 3 Mitglieder

Der SVPK / FSPC gliedert sich in Sektionen, die ihrerseits Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB sind. Die Sektionen verfolgen dieselben Zielsetzungen wie der Verband. Die Rechte und Pflichten der Sektionen sind in diesen Statuten verankert und ergeben sich auch aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Sektionen können

- a) Regionalsektionen oder
- b) Spezialsektionen sein.

Die Sektionsstatuten müssen vom Vorstand des SVPK / FSPC genehmigt werden. Sie dürfen keine den Statuten des Verbandes widersprechenden Bestimmungen enthalten; die Bestimmungen der Mitgliedschaft sind für die Sektionen verbindlich.

Jede Sektion zeichnet in der Regel mit der Benennung: „SVPK / FSPC Sektion ....."

Wenn sich eine Sektion einer anderen Organisation anschliessen will, so bedarf dieser Anschluss der Genehmigung durch den Vorstand des SVPK / FSPC.

Einzelmitgliedschaft im Verband ist ausgeschlossen.

### 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des SVPK / FSPC sind Personen, die sich im Verband für die Verwirklichung seiner Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie sind administrativ Mitglieder einer oder mehreren Sektionen und sind von allen Sektions- und Verbands-Mitgliederbeiträgen befreit.



Ehrenmitglieder werden auf Antrag einer Sektion, des Vorstandes bzw. der Präsidentenkonferenz durch die Delegiertenversammlung gewählt.

### 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme einer Sektion in den Verband bedarf es bis zum 31. Dezember eines schriftlich begründeten Gesuchs an den Vorstand unter Vorlage

- a) des Statutenentwurfs
- b) der Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder
- c) des Mitgliederverzeichnisses
- d) einer Erklärung, dass der Gesuchsteller und seine Mitglieder die Statuten, die Reglemente, die Beschlüsse und die Richtlinien des SVPK / FSPC vorbehaltlos anerkennen.

Der Vorstand prüft das Gesuch und leitet es an die Delegiertenversammlung weiter, mit einem entsprechenden Antrag.

Eine Sektion sollte bei der Gründung **mindestens 20 Mitglieder** aufweisen. Bei einer allfälligen Aufnahme durch die Delegiertenversammlung wird die Sektion für ein Jahr provisorisch aufgenommen. Das Provisorium kann an der nächsten Delegiertenversammlung durch die definitive Aufnahme abgelöst werden.

### 6 Austritt aus dem Verband

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder durch Ausschluss der Sektion. Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

### 7 Ausschluss aus dem Verband

Die Mitglieder unterlassen alles, was dem Ansehen und den Interessen des Verbandes schaden könnte. Sie beachten die von der Eidgenossenschaft betreffend die Zucht und Haltung von Equiden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen.

Eine Sektion, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, welche die Statuten und Reglemente grob verletzt oder gegen die Interessen des Verbandes wirkt, kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der betroffenen Sektion steht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an die Delegiertenversammlung offen, welche mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmentenden entscheidet.

### 8 Mitgliederbeiträge

Die Sektionen haben dem SVPK / FSPC einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Es wird pro Aktiv-, Jugend-, Passiv- und Sektionsehrenmitglied einer Sektion Rechnung gestellt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Der Beitrag beläuft sich auf höchstens Fr. 50.- pro Aktiv-, Jugend-, Passiv- und Sektionsehrenmitglied einer Sektion.

Massgebend für die Berechnung der Mitgliederbeiträge ist der Aktiv-, Jugend-, Passiv- und Sektions-Ehrenmitgliederbestand per Stichtag 15. November.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Kalenderjahr.



## **IV Sektionen**

### **9 Realisierung des Verbandszweckes**

Die Sektionen unterstützen den SVPK / FSPC in der Realisierung des Verbandszweckes (Art. 2). Die Sektionen sind verpflichtet, die Interessen des Verbands zu wahren, die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ebenso obliegt den Sektionen die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Mitglieder der Sektionen erklären sich durch ihre Mitgliedschaft mit der Beschaffung, Verwaltung und Verwendung ihrer für den Verbandszweck notwendigen Personendaten und Daten von Equiden einverstanden. Dieses Einverständnis erlischt nicht bei einer Beendigung der Mitgliedschaft.

Alle Daten, die im Zuchtbuch verwaltet werden, dürfen für Verbandszwecke verwendet werden.

Die Aufgaben der Sektionen in der Zusammenarbeit mit dem SVPK / FSPC werden im **Organisationsreglement** definiert.

### **10 Selbständigkeit der Sektionen**

Die angeschlossenen Sektionen konstituieren sich innerhalb des allgemeinen Verbandszweckes nach freiem Ermessen. Sie sind selbständig, soweit ihre Rechte nicht durch die Verbandsstatuten begrenzt sind.

### **11 Recht auf Dienstleistungen**

Sektionen beziehungsweise deren Aktiv- und Jugend-Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des SVPK / FSPC teilzunehmen sowie dessen Dienstleistungen gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

### **12 Mitgliedschaftstypen in den Sektionen**

#### **Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab 17 Jahren oder jede juristische Person werden.

#### **Jugendmitglieder**

Jugendliche bis und mit 16 Jahren können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglieder werden. Sie sind nicht in Vereinsorgane wählbar.

#### **Passivmitglieder**

Passivmitglieder können Freunde und Gönner des SVPK / FSPC werden (natürliche und juristische Personen).

#### **Sektionsehrenmitglieder**

Die Sektion kann Mitglieder zu Sektionsehrenmitgliedern / Veteranen ernennen. Sie gelten für den Verband als Aktivmitglied.

#### **andere Mitgliederkategorien**

Die Sektionen können weitere Mitgliedschaftstypen (z.B. Familienmitgliedschaften) in ihren Statuten festlegen, wobei für den Verband jede Person als Aktivmitglied gilt.



## **V Mittel**

### **13 Realisierung des Verbandszwecks**

Der Verband kann alle Mittel im Rahmen seiner Möglichkeiten einsetzen, um den Verbandszweck zu erreichen.

Der Verband verfolgt seine Ziele unter anderem durch:

- a) Aufstellen und Anstreben eines Leitbildes;
- b) Führung von Zuchtbüchern über die im Verband anerkannten Ponyrassen und Kleinpferde;
- c) Festlegung und Bekanntmachung der Rassestandards;
- d) Erlassen von Reglementen und deren Ausführungsbestimmungen;
- e) Information und Beratung der Mitglieder über alle Belange von Zucht, Gebrauch, Sport und Haltung von Ponys und Kleinpferden;
- f) Wecken und Verbreiten des Verständnisses für Zucht, Gebrauch und Haltung von Ponys und Kleinpferden bei Behörden, Verbandsorganen und der weiteren Öffentlichkeit, durch Publikationen in der Fach- und Tagespresse etc.;
- g) Vertretung und Wahrung der schweizerischen Interessen bei internationalen Organisationen;
- h) Förderung von Ponys und Kleinpferden für Freizeit und Sport;
- i) Förderung der Zugänglichkeit für Erwachsene auf Ponys oder Kleinpferden bei Freizeit- und Sportaktivitäten;
- j) Unterstützung und Koordination von Ausstellungen, Körungen, sportlichen Veranstaltungen und Konkurrenzen;
- k) Veranstaltung von Reisen in Zuchtgebiete, an auswärtige Ausstellungen oder sportliche Anlässe, etc..

### **14 Finanzielle Mittel**

Dem Verband stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der angeschlossenen Sektionen;
- b) Beiträge von Gönnern und andere Unterstützungen von Dritten;
- c) Erträge aus Verbandsaktivitäten des SVPK / FSPC;
- d) Verkauf von Dienstleistungen und Artikel;
- e) Einnahmen aus Sanktionen und Bussen;
- f) Einnahmen der öffentlichen Hand.

### **15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **16 Haftung**

Der SVPK / FSPC haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die Haftung der Sektionen für die Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Sektionen für die Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen.

Der Verband und die Sektionen haften nicht gegenseitig für Schulden.

Der Verband haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Verbandstätigkeiten durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.



## **VI Organe**

### **17 Verbandsorgane**

Die Verbandsorgane sind:

- a) die Delegiertenversammlung der Mitglieder (DV)
- b) der Vorstand (V)
- c) die Präsidentenkonferenz (PK)
- d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- e) die Rechnungsprüfungskommission (Revisionsstelle) (RPK)

Das Organigramm sowie die Rechte und Pflichten sind im Organisationsreglement festgehalten.

### **18 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr stehen alle Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Fachbereiche;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Erteilung der Entlastung (Decharge) an den Vorstand;
- f) Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes;
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages an den Verband für das folgende Jahr;
- h) Festsetzung der Bussen;
- i) Wahl des Vorstandes und des Verbandspräsidenten;
- j) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- l) Ernennung von Verbandsehrenmitgliedern;
- m) Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
- n) Genehmigung des Leitbildes;
- o) Revision der Statuten;
- p) Aufnahme von neuen Sektionen;
- q) Entscheid über Konflikte zwischen Verband und Sektionen und unter den Sektionen;
- r) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern auf ergangenen Rekurs;
- s) Auflösung des Verbandes.

### **19 Delegierte**

Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus dem Verbands-Vorstand und den Delegierten der Sektionen. Jede Sektion verfügt über ein Grundkontingent von zwei Delegierten.

Zusätzlich haben Sektionen für je 20 Einzelmitglieder (Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder) oder einen Bruchteil von 20 Anrecht darauf, einen weiteren Delegierten abzuordnen.

Massgebend für die Stimmenanzahl ist die Anzahl der Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder der Sektion, für welche die Sektion den letzten erhobenen Jahresbeitrag entrichtet hat.

Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Delegierten und alle Vorstandsmitglieder des SVPK ab 17 Jahren stimm- und wahlberechtigt.



Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Bei der Décharge-Erteilung an den Vorstand sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Sektionen, die den Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.

### **20 Teilnehmer an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht**

Die nicht delegierten Sektionsmitglieder dürfen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Zur Delegiertenversammlung eingeladen werden auch die Verbandsehrenmitglieder.

### **21 Einberufung und Form der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im März statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern, sowie auf Antrag von mind. ein Fünftel der Sektionen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Sektionen mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung unter Bekanntmachung der vollständigen Traktandenliste zuzustellen.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **22 Anträge und Traktanden zuhanden der Delegiertenversammlung**

Anträge der Sektionen, der Fachbereiche und der Präsidentenkonferenz zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres mit schriftlicher Begründung einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.

Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Delegiertenversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

### **23 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmdenden.

Statutenänderungen und der Beschluss der Auflösung des Verbandes bedürfen eine 2/3 – Mehrheit sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **24 Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung**

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der Delegierten geheime Durchführung verlangt.





## 25 Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Strategische und operative Führung des Verbands nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten;
- b) Vertretung des SVVPK / FSPC nach aussen;
- c) Wahrung der Interessen des SVVPK / FSPC gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden;
- d) Ausarbeitung des Leitbildes;
- e) Entwicklung der Verbandspolitik;
- f) Überwachung der gesamten Verbandstätigkeit im Einvernehmen mit den Sektionen;
- g) Ernennung von Ausschüssen und Kommissionen;
- h) Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sowie der Präsidentenkonferenz;
- i) Rechnungsführung und Rechnungslegung;
- j) Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes mit Jahresbudget;
- k) Mittelzuweisung an die Fachbereiche;
- l) Entgegennahme von Anträgen und Stellungnahmen zu Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- m) Erlass von Reglementen, insbesondere des Organisationsreglementes;
- n) Erlass von Pflichtenheften für die Aufgaben seiner Mitglieder;
- o) Festlegung der Zielsetzungen, Wahl der Mitglieder sowie die Regelung der Kompetenzen und der Finanzierung der Fachbereiche und der Ausschüsse;
- p) Ausschluss von Sektionen (Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung);
- q) Vermittlung in Konflikten unter den Sektionen.

## 26 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, die folgende Funktionen übernehmen:

1. Verbandspräsidium
2. Verbandsvizepräsidium / Sektionsvertretung
3. Fachbereich Finanzen & Dienste
4. Fachbereich Sport
5. Fachbereich Kommunikation
6. Fachbereich Zucht

Ein Vorstandsmitglied kann nur eine Funktion im Vorstand ausüben, wobei die Fachbereiche bei mehr als 5 Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden können.

## 27 Amtsdauer und Wahlturnus des Vorstandes

Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschränkt wieder wählbar.

Bei Ersatzwahlen für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied vollendet der neu Gewählte die Amtsdauer seines Vorgängers.

In ungeraden Jahren werden der Präsident und die Hälfte des weiteren Vorstandes gewählt.

In geraden Jahren werden der Vizepräsident und die andere Hälfte des Vorstandes gewählt.



## **28 Verbandsvizepräsident / Sektionsvertretung**

Die Sektionsvertretung wird durch den Verbandsvizepräsidenten des SVPK / FSPC wahrgenommen. Er wahrt die Interessen der Sektionen innerhalb des Vorstandes.

Der Verbandsvizepräsident ist Sektionspräsident oder Sektionsvizepräsident.

## **29 Einberufung und Form der Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Die Einladung zur Vorstandssitzung ist mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung unter Bekanntmachung der vollständigen Traktandenliste zuzustellen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **30 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr. Es gibt keinen Stichentscheid durch den Präsidenten.

## **31 Ausgabenbefugnis des Vorstandes**

Für ausserordentliche einmalige Ausgaben verfügt der Vorstand über einen jährlichen Kredit von total Fr. 3'000.–.

## **32 Zeichnungsberechtigung des Vorstandes**

Zeichnungsberechtigt für den Verband sind die Vorstandsmitglieder jeweils zu zweien.

Für den ordentlichen Zahlungsverkehr unterzeichnet der Rechnungsführer zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

## **33 Präsidentenkonferenz**

Die Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorschlagsrecht in der Bearbeitung des Leitbildes, der Statuten, der Verbandspolitik und der Reglemente;
- b) Vorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung für die Wahl des Verbandsvizepräsidenten;
- c) Vorschlagsrecht für die Besetzung des Vorstandes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d) Vorschlagsrecht für Mitglieder von Fachbereichen, Ausschüssen sowie von der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission;
- e) Anträge an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung;
- f) Vorschlagsrecht zum Budget und zum Tätigkeitsprogramm;
- g) Behandlung von Fachbereich übergreifenden Projekten, Ausarbeitung entsprechender Vorschläge bzw. Überweisung an den Vorstand;
- h) Bearbeitung von Sektionsgeschäften.



### **34 Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz**

Teilnehmer an der Präsidentenkonferenz sind die Sektionspräsidenten oder deren Vertreter und der Vizepräsident SVPK / FSPC (ggf. Verbandspräsident als Vertreter). Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

Die Präsidenten oder deren Vertreter können weitere Personen zur Teilnahme an der Konferenz einladen (mit beratender Stimme).

Die Präsidentenkonferenz konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **35 Einberufung und Form der Präsidentenkonferenz**

Die Präsidentenkonferenz wird durch den Verbands-Vizepräsidenten oder Verbands-Präsidenten einberufen. Die ordentliche Präsidentenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt überdies innert vier Wochen, wenn mindestens zwei Sektionspräsidenten diese Einberufung verlangen.

Die Einladung zur Präsidentenkonferenz ist den Sektionen mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung unter Bekanntmachung der vollständigen Traktandenliste zuzustellen.

Über die Präsidentenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.

### **36 Beschlussfähigkeit der Präsidentenkonferenz**

Jede statutengemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Teilnehmer.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **37 Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Einhaltung der Grundsätze des Leitbildes und der Statuten;
- b) Sie vermittelt bei Konflikten innerhalb des Verbandes;
- c) Antragstellung an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung;
- d) Vorschlagsrecht zum Budget und zum Tätigkeitsprogramm;
- e) Vorschlagsrecht bei der Bearbeitung des Leitbildes.

### **38 Wahl und Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission**

Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Eintretende Vakanzen sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu besetzen.

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Der Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können Verbandsehrenmitglieder, ehemalige Verbandsvorstandsmitglieder sowie ehemalige Sektionspräsidenten des SVPK / FSPC werden.

### **39 Einberufung und Form der Geschäftsprüfungskommission**

Der Geschäftsprüfungskommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.



#### 40 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Die Revisoren prüfen und verifizieren **Inventar**, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand der Verbandskasse;
- b) Sie erstatten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und begründeten Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes, der Fachbereiche und der Ausschüsse sind verpflichtet, der Revisionsstelle die verlangten Auskünfte zu geben und Dokumente vorzulegen.

#### 41 Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren für zwei Jahre, wobei ein Rechnungsprüfungskommissionsmitglied als Ersatz gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Eintretende Vakanzen sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu besetzen.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

### VII **Auflösung und Liquidation**

#### 42 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes oder von zwei Fünfteln der Sektionen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so kann der Vorstand eine weitere Delegiertenversammlung einberufen. An dieser zweiten Delegiertenversammlung bedarf es für die Auflösung des Verbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### 43 Liquidation

Die Liquidation des Vermögens erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt wird, durch den letzten Vorstand. Das Ergebnis wird auf die rechtmässigen Mitglieder der Sektionen des letzten Verbandsjahres vor der Auflösung aufgeteilt.

### VII **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 2. März 2013 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle Statuten früheren Datums.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend.

**Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde**

**Fédération Suisse des Poneys et Petits Chevaux**

**Präsidentin SVPK**

**Protokollführerin Delegiertenversammlung**

**B. Rindlisbacher**

**U. Fricker**